



Statuten der Fachgruppe Psychologie

Universität Basel

§ 1 Name und Sitz

Die Fachgruppe Psychologie (kurz FG Psychologie, nachfolgend immer als FG bezeichnet), besteht mit Sitz in Basel als Verein im Sinne von Artikel 60+ff. ZGB.

Die FG ist Teil der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba) und Vollmitglied des studentischen Dachverbands Psychologie Schweiz (PsyCH).

§ 2 Zweck

Die FG dient den Interessen der eingeschriebenen Bachelor- und Master-Studierenden an der Fakultät für Psychologie der Universität Basel. Sie informiert über die studentische Perspektive und aktuelle Geschehnisse des Universitätsbetriebs sowie über die Aktivitäten der FG. Die FG setzt sich für die Interessen der Studierenden auf Ebene der Fakultät und Universität ein.

Die FG fördert den Kontakt und die Kommunikation unter den Studierenden, zwischen Studierenden und Angehörigen der Universität Basel sowie mit ausgebildeten Psycholog*innen.

Die FG unterstützt den studentischen Dachverband Psychologie Schweiz (PsyCH) in deren Bestrebungen. Sie strebt einen stetigen Kontakt mit anderen relevanten universitären Vereinigungen (u.a. der skuba) an.

§ 3 Finanzierung

Die FG finanziert sich hauptsächlich durch die Fachgruppenbeiträge, die sie von der skuba bezieht und die der FG Psychologie 2.50 CHF pro eingeschriebener studentischer Person im Bachelor und Master an der Fakultät für Psychologie zuspricht. Dafür ist die FG verpflichtet, eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Ressort Inneres des skuba-Vorstands zur Prüfung weiterzuleiten. Zusätzlich kann die FG weitere Einnahmen durch Veranstaltungen, Verkauf von Merchandise oder Kooperationen mit Sponsor*innen generieren. Hierzu abgeschlossene Verträge müssen mit einer absoluten Mehrheit des FG Vorstands beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der FG sind alle skuba-Mitglieder der Studienrichtung Psychologie.

Jedes Mitglied hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht bei der FG Generalversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl in die Organe der FG.

§ 5 Organe der FG

Die Organe der Fachgruppe Psychologie sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Die Mitgliederversammlung (MV)
- c) Aktivmitglieder der FG (AM)
- d) Der Fachgruppenvorstand (FGV)
- e) Die Delegierten der fakultären und universitären Gremien
- f) Rechnungsrevisor*innen
- g) Buddy-Leitung
- h) Protokollant*in

§ 5a Generalversammlung (GV)

¹ Zweck

Die FG-Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der FG.

Es werden alle Mitglieder der FG, sowie der skuba-Vorstand eingeladen. Die GV findet öffentlich statt.

² Ordentliche GV

Die ordentliche GV tagt mindestens einmal pro Jahr. Eine GV wird unter der Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens eine Woche vor Stattfinden vom FG Vorstand einberufen.

Die erste GV eines jeden Jahres ist die konstituierende Sitzung der FG.

Für die Amtsdauer bis zur ersten GV des Folgejahres werden gewählt:

- a) Der FG-Vorstand
- b) Die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen.

³ Ausserordentliche GV

Ausserordentliche Sitzungen: Der FG-Vorstand oder zehn Mitglieder einer FG können während des Semesters die Einberufung einer ausserordentlichen GV innerhalb eines Monats verlangen.

Der skuba-Vorstand kann auf Verlangen eines oder mehrerer FG-Mitglieder

bei Vorliegen von berechtigten Gründen während des Semesters eine ausserordentlichen GV innerhalb eines Monats einberufen.

⁴ Durchführung

Das amtierende Präsidium oder ein Mitglied FGV leitet die GV.

Die Traktanden davon werden spätestens eine Woche zuvor an allen angemeldeten Teilnehmenden verschickt.

Über die Entscheide und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

⁵ Beschlussfähigkeit

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 FG-Mitglieder anwesend sind.

⁶ Wahlen

Die Personen, die sich für Posten zur Wahl stellen, werden mit den Traktanden verkündet. Bewirbt sich nur eine Person auf ein Posten, so wird dies von der GV stillschweigend angenommen. Alle Wahlen sind durch Handerheben durchzuführen. Alle Amtszeitperioden sind auf ein Jahr beschränkt. Alle Mitglieder der sind wahlberechtigt. Bei Wahlgleichheit fällt das amtierende Co-Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Wird im ersten Wahlgang kein Entscheid getroffen, kommt es zur Stichwahl.

⁷ Protokoll

Die GV wird protokolliert. Das Protokoll der GV ist zu publizieren und dem skuba-Vorstand zu übermitteln.

Das Protokoll enthält:

- a) die Namen der anwesenden FG-Mitglieder und Gäste;
- b) die Traktandenliste;
- c) die eingegangenen Anträge;
- d) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
- e) den groben Verlauf der GV und die wichtigsten Beiträge;
- f) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- g) die Zusammensetzung des FG-Vorstands;
- h) die Aktivitäten der FG seit der letzten GV;
- i) einen Ausblick auf die Geschäfte in der näheren Zukunft.

⁸ Ausschluss

FG-Mitglieder können nicht aus der FG ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der skuba oder dem Wechsel der Studienrichtung.

Ein Vorstandsmitglied oder Gremienvertreter*in kann während seiner / ihrer Amtszeit auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds an einer Vorstandssitzung per absoluter Mehrheit des FG-Vorstands seines Amts enthoben werden.

Ein Vorstandsmitglied oder Gremienvertreter*in kann während seiner / ihrer Amtszeit mit Beschluss der GV seines Amtes enthoben werden.

Für die Neubesetzung des Vorstandssitzes gelten analog die Bestimmungen über den Rücktritt.

§ 5b Mitgliederveranstaltungen (MV)

¹ Zweck

Die MV (auch FG-Sitzung genannt) hat den Zweck über die aktuellen Events, Neuigkeiten und Beschlüsse der FGV zu informieren, die Meinungen der Fachschaft einzuhören und darüber zu beraten.

Die Mitgliederveranstaltung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wählen von Aktivmitgliedern.
- b) Bestimmen von Personen für weitere Posten. (Sondergremien, Gruppierungsvertreter*innen in Berufungskommissionen etc.)
- c) Stellung von Anträgen an die Gremiendelegierte.
- d) Stellung von Anträgen an die FGV.
- e) Beschlüsse von Ausgaben über CHF 500.-
- f) Abstimmung über allgemeines Vorgehen der Fachgruppe Psychologie
- g) Ausserordentliche Wahlen eines Postens bei Amtsabgabe.
- h) Abstimmung über Amtsenthebungsverfahren zu führen.

² Durchführung

Das Präsidium beruft regelmässige Sitzungen der aktiven Mitglieder ein.

Das amtierende Präsidium oder ein Mitglied FGV leitet die MV.

Die Traktanden davon werden spätestens eine Woche zuvor an allen angemeldeten Teilnehmenden verschickt.

Über die Entscheide und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

³ Beschlussfähigkeit

Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der aktiven Mitglieder anwesend sind.

⁴ Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen sind durch Handerheben durchzuführen. Alle Aktivmitglieder der sind stimm- und wahlberechtigt. Bei Stimmgleichheit fällt das amtierende Präsidium den Stichentscheid.

§ 5c Aktivmitglieder der FG (AM)

¹ Zweck und Aufbau

Aktivmitglieder der FG sind Studierende, die aktiv an der FG teilnehmen wollen, jedoch kein Amt innehaben.

² Pflichten und Kompetenzen

Die AM haben folgende Pflichten und Kompetenzen:

- a) Stimmberechtigt an FG MV
- b) Stellung von Traktanden an FG MV
- c) Teilnahme an FG MV

§ 5d Fachgruppenvorstand (FGV)

¹ Zweck und Aufbau

Der FGV ist das ausführende Organ der FG. Der FGV führt die Beschlüsse der GV aus und führt die Geschäfte der FG.

Sie bestehe aus den Posten:

Präsidium (2 Co-Präsidiien), Kassenverantwortliche Person, Medienverantwortliche Person und Eventverantwortliche Person.

² Pflichten und Kompetenzen

Der FGV hat folgende Pflichten und Kompetenzen:

- a) Wahrnehmung der Interessen der Studierenden.
- b) Koordination der Arbeit mit allen Aktivmitgliedern und Führung einer Liste von allen aktiven Mitgliedern, deren jeweiligen Posten und jeglichen LogIn Kriterien.
- c) Organisation von GV und MV.
- d) Bestimmung der fakultären Politik nach § 2.
- e) Vertretung der FG nach Aussen.
- f) Bestimmung von Arbeitsgruppen.
- g) Beschluss über Ausgaben bis zu CHF 500.-
- h) Die GV zu organisieren, einzuberufen und zu leiten
- i) Bei Anliegen auf gesamtuniversitärer Ebene mit ihrer Fachgruppenreglement der Vertretung im Studierendenrat abzusprechen
- j) Teilnahme an allen FG MV.
- k) Übergabe von allen relevanten Informationen an den nachfolgenden FGV

³ Co-Präsidium

Das Co-Präsidium besteht aus zwei Personen und hat folgende Kompetenzen & Pflichten:

- a) Leitung des Fachgruppenvorstands der Fachgruppe Psychologie
- b) Verwaltung der offiziellen FG-Mail Adresse.
- c) Einzelunterschriftsberechtigung über das Vereinskonto.
- d) Leitung und Organisation der Gremienvertreter*innen.
- e) Verfassen von Stellungnahmen der Fachgruppe und Kontakt zu Medien
- f) Regelmässige Termine mit dem Dekan*in dem Studiendekan*in
- g) Die Gremien des Fachbereichs Psychologie Studierendenvertretungen zu delegieren und diese zu betreuen, sofern dies nicht im Wahl- und Abstimmungsreglement der skuba anders geregelt ist.

⁴ Kassenverantwortliche Person

Die Kassenverantwortliche Person ist für die Kassenhaltung der verantwortlich.

Die Kassenverantwortliche Person hat folgende Kompetenzen & Pflichten:

- a) Einzelunterschriftsberechtigung über das Vereinskonto.
- b) Rückerstattung von Vorstandsausgaben
- c) Führen eines Kassenjournals, aus dem alle Buchungen mit Belegen samt verantwortlicher Person ersichtlich sind.
- d) Die Jahresrechnung der FG gemäss Finanzreglement vollständig und fristgerecht dem skuba-Vorstand zuzustellen.

⁵ Medienverantwortliche Person

Die Medienverantwortliche Person ist für die Kommunikation der FG zuständig und hat folgende Kompetenzen & Pflichten:

- a) Verwaltung aller Medienkanäle der FG.
- b) Führen von Medienkommunikation innerhalb der FG.
- c) Delegation der Verwaltung der Medienkanäle und Outreach-Programmen an die Mitglieder der FG.

⁶ Eventverantwortliche Person

- a) Die eventverantwortliche Person ist für die Leitung der Organisation von Events zuständig und hat folgende Kompetenzen & Pflichten:
- b) Organisation von Arbeitsgruppen für die Durchführung von Events.
- c) Bestimmung von Events.
- d) Unterzeichnung von Budgetplanung.
- e) Delegation und Leitung der Arbeitsgruppen für die Eventplanung

⁷ Rücktritt

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds müssen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Wahrnehmung aller Aufgaben, Rechte und Pflichten des FG-Vorstands sicherstellen.

Kann dies nicht sichergestellt werden oder tritt das Präsidium oder die Kassierin /der Kassier zurück und wird nicht durch ein Mitglied des FG-Vorstands für die verbleibende Amtsdauer ersetzt, muss der FG-Vorstand innerhalb eines Monats während des Semesters eine ausserordentliche GV mit Neuwahl des frei gewordenen Vorstandssitzes einberufen.

§ 5e Die Delegierten der fakultären und universitären Gremien

¹ Name

Die Delegierten sind jene Studierenden, die die in fakultären und universitären Gremien vertreten. Diese werden von der FG an der GV bestimmt.

² Aufgaben

Die Delegierten sind bestrebt, die Interessen der Studierenden der Psychologie der Universität Basel in den jeweiligen Gremien zu vertreten. Sie informieren die an den MV regelmässig über die laufenden Geschäfte.

³ Delegierten der universitären Gremien

Die Delegierten der universitären Gremien vertreten die Interessen der Psychologie Studierende.

Die FG stellt Vertreter*innen in folgende universitären Gremien:

- a) Regenz (2)
- b) Studierendenrat (5)
- c) Stipendienkommission (1)

⁴ Delegierten der fakultären Gremien

Die Delegierten der fakultären Gremien sind der GV, MV und FGV unterstellt.

Die FG stellt Vertreter*innen in folgende fakultären Gremien:

- a) Fakultätsversammlung (2)
- b) Fakultätsausschuss (1)
- c) Prüfungskommission (1)
- d) Persönliche Integrität (2)

§ 5f Rechnungsrevisoren

Rechnungsrevisoren

